

## Vereinsatzung

Hof, im April 1998

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt die Bezeichnung R.C. Pfeil Hof e.V.
- 2) Er ist unter diesen Namen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Hof eingetragen und hat dadurch Rechtsfähigkeit erworben.
- 3) Gründertag ist Freitag, der 08.10.1948.
- 4) Sitz und Gerichtsstand ist Hof an der Saale.

### § 2 Zugehörigkeit

- 1) Der R.C. Pfeil Hof e.V. ist Mitglied des Bayerischen Landessport-Verbandes e.V., des Bayerischen Radsport-Verbandes e.V. und des Bundes Deutscher Radfahrer e.V.
- 2) Der Verein ist durch seine Zugehörigkeit in seinen Bestimmungen an die Satzungen der übergeordneten Verbände gebunden.

### § 3 Ziel und Zweck des Vereins

- 1) Der R.C. Pfeil Hof e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der Verbreitung und Pflege des Radsports.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung radsportlicher Übungen und Leistungen zur körperlichen Ertüchtigung, sowie durch Förderung und Pflege der Jugend.
- 3) Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern.
- 4) Ablehnung jeder politischen, religiösen und rassistischen Tendenz und Bindung.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 7) Über die Einnahmen und Ausgaben sind unter Beachtung der §§ 140 ff. der Abgabenordnung ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen.

### § 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der aufzunehmenden Person, bei Minderjährigen bis zu 18 Jahren hat das Einverständnis der Eltern vorzuliegen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft nach eingehender Überprüfung der Person des Aufzunehmenden.
- 2) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 3) Bei Aufnahme ist eine Gebühr von DM 1,- für Mitglieds-papiere zu entrichten, für drei Monate ist der Mitgliedsbeitrag sofort zu zahlen, damit eine Teildeckung der Verbandsabgaben zunächst gesichert ist.
- 4) Beitragsrückstände für mehr als fünf Monate werden schriftlich angemahnt. Nichterledigung kann zum Ausschluss führen. Rückständige Beiträge sind einzuklagen.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, durch Austritt oder durch Ausschluss.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins einzuhalten und die von der Vereinsleitung im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen.

## **§ 6 Ehrungen von Vereinsmitgliedern**

Für besondere sportliche und vereinsfördernde Leistungen und für langjährige treue Mitarbeit (10 Jahre Silber, 25 Jahre Gold) kann auf Vorschlag oder direkt durch die Vereinsleitung Ehrung erfolgen.

## **§ 7 Strafmaßnahmen und Ausschluss**

- 1) Mitglieder, die gegen die Grundsätze, Interessen und Bestimmungen verstoßen, können je nach Maß mit
  - a) Verwarnungen
  - b) Sperren
  - c) Ausschluss  
bestraft werden.
- 2) Macht ein Funktionär oder Vereinsmitglied sich mangelhafter und unlauterer Geschäftsführung schuldig, kann er seines Amtes enthoben werden.
- 3) Ausschluss erfolgt auf Handlungen, die dem Ansehen und Wohle des Vereins schaden, bei wiederholten schwerer Verstößen gegen die Satzung und Beschlüsse des Vereins und bei Nichterfüllung der Beitragsleistung trotz Fristsetzung.
- 4) Zuständig für diese Maßnahmen ist in jedem Falle die Vereinsleitung.

## **§ 8 Streitigkeiten und Rechtsschutz**

Alle Streitfälle, die aus sportlicher Betätigung entstehen, sind auf Vereins- oder Verbandsebene auszufeuchten. Von einer Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ohne vorherige Einwilligung dieser Seiten Abstand zu nehmen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- 1) Die Hauptversammlung
  - 2) Die Vereinsleitung
- 1a) Die Hauptversammlung findet alle Jahre Anfang Oktober statt.  
Sie wird von der Vereinsleitung einberufen: schriftlich  
Anträge zur Hauptversammlung sind bis zu 14 Tage vorher schriftlich an den 1. Vorsitzenden einzureichen.
  - 1b) Die Hauptversammlung hat folgende Tagesordnungspunkte zu umfassen:
    - 1) Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
    - 2) Geschäftsberichte
    - 3) Revisionsberichte
    - 4) Entlastung der Vorstandschaft im Wahljahr
    - 5) Neuwahl der Vorstandschaft im Wahljahr
    - 6) Anträge
    - 7) Verschiedenes
  - 2a) Die Vereinsleitung wird durch die Hauptversammlung für ihre Amtszeit ermächtigt, alle notwendig und zweckdienlich erscheinende Aufwendungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

## **§ 10 Stimmberechtigung und Wahl**

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben und mit Ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber auf dem laufenden sind.
- 2) Wählbar ist jedes Mitglied, das das 21. Lebensjahr erreicht hat und für die Bekleidung des Amtes befähigt erscheint.
- 3) Die Wahlen erfolgen offen durch einfache Stimmenmehrheit, bei mehreren Wahlvorschlägen durch Stimmzettel. Auf Verlangen ist über eine geheime Wahl abzustimmen.
- 4) Die Amtszeit einer Vorstandschaft beträgt mindestens 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 11 Zusammensetzung und Aufgaben der Vereinsleitung**

- 1) Die Vereinsleitung besteht aus:
  1. Vorsitzender
  2. zwei gleichberechtigte Vertreter
  3. Kassier
  4. Schriftführer
  5. Sportwart (eventuell in Personalunion mit)
  6. Jugendleiter
- 2) Die Vereinsleitung ist für den gesamten Geschäftsbetrieb, soweit sich die Hauptversammlung nicht Besonderheiten zur Beschlussfassung vorbehalten hat, verantwortlich.  
Die Vertretung des Vereins obliegt dem 1. Vorsitzenden, und seinen beiden Vertretern.  
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Zur Erledigung ihrer Aufgaben hält die Vereinsleitung von Zeit zu Zeit Sitzungen ab.  
Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.  
Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 3) Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen und hat den Vorsitz bei allen Zusammenkünften. Er ist berechtigt, die Ordnungsmäßigkeit der Arbeit seiner Vorstandsmitglieder zu überprüfen.  
Er kann sich von seinen Stellvertretern vertreten lassen.
- 4) Der Kassier verwaltet das Kassenwesen und das Vermögen des Vereins. Er hat sich an die Beschlüsse der Hauptversammlung und den Anweisungen des Vorsitzenden zu halten. Es dürfen nicht mehr als DM 50,- in bar geführt werden, der Rest ist immer sofort aufs Bankkonto einzuzahlen.
- 5) Dem Schriftführer obliegt der gesamte Schriftwechsel und die Führung eines Protokollbuches.
- 6) Der Sportwart zeichnet für den gesamten Sportbetrieb verantwortlich.
- 7) Der Jugendwart ist für sämtliche Fragen, die die Vereinsjugend angehen, zuständig.
- 8) Scheidet der 1. Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, so führen seine Vertreter die Vereinsgeschäfte weiter. Scheidet ein übriges Vorstandsmitglied aus, so wird für die restliche Amtszeit ein Ersatzmann von der Vereinsleitung eingesetzt.

## **§ 12 Ausschlüsse, Revision**

Ausschlüsse werden vom Vorsitzenden einberufen oder treten zusammen, wenn dies 50% der Vereinsmitglieder verlangen. Ausschlüsse haben beratende Funktion und sollen die Vereinsleitung in besonderen Fragen unterstützen. Dazu berufen werden, außer dem Mitgliedern der Vereinsleitung, die Fachwarte, speziell in sportlichen Angelegenheiten der Sportwart, der Pressewart und die Revisoren. Besonders fachkundige Mitglieder können von Fall zu Fall hinzugezogen werden.

## **§ 13 Allgemeine Vorschriften**

- 1) Die Zusammenkünfte des Vereins werden vom Vorstand jeweils für längere Zeit festgelegt. Das Protokoll hat einen zusammenhängenden Überblick über das Vereinsgeschehen zu geben und muss mindestens monatlich erstellt werden.
- 2) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Schriftliche Abstimmung ist zulässig.

## **§ 14 Satzungsänderung**

Beschlüsse über Satzungsänderungen können durch 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einer Haupt- oder außerordentlicher Versammlung gefasst werden.

## **§ 15 Auslegung der Bestimmungen**

Die Satzung und sonstige Bestimmungen sind so auszulegen, wie es Sitte und Brauch allgemein und insbesondere im Sport fordern. Dies gilt besonders in Fällen, wo ausdrückliche Bestimmungen in den Satzungen nicht festgelegt sind.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Ein Beschluss über die Auflösung muss von mindestens 4/5 aller Stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefasst werden. Dieser Beschluss ist nur gültig, wenn er von mindestens 50% der Vereinsmitglieder in einen schriftlichen Antrag gefordert wird und alle Mitglieder zur Beschlussfassung durch eingeschriebenen Brief rechtzeitig auf die zur Beschlussfassung notwendige Versammlung eingeladen werden.

Das Vermögen des Vereins wird der übergeordneten sportlichen Stelle zur Verfügung gestellt. Eventuelle Schulden sind von den Mitgliedern in gleichen Teilen vor der Auflösung zu tilgen.

## **§ 17 Schlussbestimmung**

Die ursprüngliche Satzung wurde am 08.10.1966 auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung des R.C. Pfeil Hof e.V. einstimmig angenommen.

Zur Jahreshauptversammlung am 17.02.1998 wurde folgende Satzungsänderung einstimmig beschlossen (s.o.):

§ 11 Abschnitt 1 Nr. 2:

Der 2. Vorsitzende wird durch zwei gleichberechtigte Vertreter des 1. Vorsitzenden ersetzt.

§ 11 Abschnitt 8:

Regelung über das vorzeitige Ausscheiden des 1. Vorsitzenden.